

Radickestr. 43
12489 Berlin



Tel. 030/6774766
Fax: 030/6774713
email: annasfreunde@gmx.de
www. anna-seghers-os.de

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Anna-Seghers-Oberschule" mit dem Zusatz "e.V." nach alsbald zu beantragender Eintragung in das Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die am Wohle der Anna-Seghers-Oberschule Berlin-Treptow und seiner Tätigkeit interessiert sind.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle, persönliche, organisatorische und materielle Förderung
 - von gemeinsamen Interessen zwischen Eltern, Lehrern und Schülern;
 - von Kommunikation innerhalb und außerhalb des schulischen Bereichs;
 - von Projekten in verschiedenen Fachbereichen;
 - der Traditionspflege an der Schule;
 - der Vorbereitung und Durchführung außerschulischer Veranstaltungen;
 - von sozial schwachen Schülern;
 - der Schule in Fragen der baulichen und räumlichen Ausstattung.Die Förderung geschieht im Einvernehmen mit der Schulkonferenz der Anna-Seghers-Oberschule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die im § 2 aufgeführten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabeordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" § 51 ff. der AO).

Der Verein ist selbstständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Arten, Eintritt und Verlust

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft und
 - b) die fördernde Mitgliedschaft.Allein ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

2. Mitglieder können werden:
 - a) Schüler und ehemalige Schüler,
 - b) Eltern der Schüler und Eltern ehemaliger Schüler,
 - c) Lehrer und ehemalige Lehrer der Anna-Seghers-Oberschule sowie alle Freunde dieser Schule.
3. Die Aufnahme hat durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand zu erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist, durch den Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
5. Ein Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, über deren Annahme dieser entscheidet.

§ 5 Finanzielle Mittel

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Seine Höhe wird von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand selbst festgesetzt.
Der Beitrag beträgt:
 - für Mitglieder mit eigenem Einkommen mindestens 25,00 €
 - für Mitglieder ohne eigenes Einkommen mindestens 10,00 €(Schüler, Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger; ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand vorzulegen).
Der Mindestbeitrag kann jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder neu festgelegt werden.
2. Der Jahresbeitrag kann auch halbjährlich entrichtet werden. Über Art und Umfang der Zahlung entscheidet jedes Mitglied selbst.
3. Die Höhe seines Jahresbeitrages wird von jedem fördernden Mitglied durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand selbst festgesetzt.
4. Der Verein nimmt Spenden und Sachwerte von Einzelpersonen und Institutionen entgegen. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins und sind vom Schatzmeister zu inventarisieren.
5. Die finanziellen Mittel dürfen nur dieser Satzung entsprechend verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.
Mitglieder oder Vorstand erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln des Vereins. Kosten, die bei der Wahrnehmung von Interessen des Vereins entstehen, können zum jeweils niedrigsten Satz erstattet werden.
6. Über die Mittel des Vereins und ihre Verwendung ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Zum Zweck der Entlastung des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder in jedem Geschäftsjahr zwei unabhängige Kassenprüfer einzusetzen. Diese Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins nach § 4 (2.) dieser Satzung sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
7. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über dessen Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zu Beginn des Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im folgenden Geschäftsjahr im Amt.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und einen Schriftführer. Diese sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst und entsprechend § 8 (3.) protokolliert.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes und seiner Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden jährlich wenigstens einmal – bis zum 30.09. jedes Jahres – statt.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, wählbar sind alle ordentlichen volljährigen Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder einem durch den Vorstand benannten Vertreter geführt.
4. Der Vorstand gibt jeweils zum Anfang des neuen Geschäftsjahres einen Bericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens zehn von Hundert der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf einer ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung legt der Vorstand Rechenschaft ab über die erfolgten Förderungsmaßnahmen. Fördernde Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit oder bei Auflösung der Anna-Seghers-Oberschule.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung im Bezirk Treptow.
3. Der für die Überleitung des Vermögens erforderliche Beschluss bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

Berlin, 26. September 2013